

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang Erneuerbare Energien

Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 14.10.14, genehmigt vom Präsidium am 03.12.2014, genehmigt durch den Stiftungsrat am 09.12.2014, veröffentlicht am 12.12.2014

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Erneuerbare Energien.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Erneuerbare Energien ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

(1) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen, wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studiengang erworben hat, oder

an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt; die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission,

sowie

(2) eine nach dem Hochschulabschluss erworbene, in der Regel mindestens einjährige berufliche Tätigkeit im Energiebereich nachweisen kann

sowie

- (3) die besondere Motivation nachweist. Der Nachweis erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben (maximal 2 Seiten DIN A4, Arial 11), in dem Folgendes darzulegen ist:
 - a) Motivation und Interesse zur Wahl des Studiengangs,
 - b) fachliche und berufliche Affinität zum Gebiet der Erneuerbaren Energien,
 - c) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise und
 - d) sichere Kenntnisse der ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen sind vorhanden.

Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mind. 2 Punkten bewertet wird. Dabei wird für jeden der vier Parameter entweder 0 oder 1 Punkt vergeben, wobei 0

- einer nicht überzeugenden Darlegung und 1 einer überzeugenden Darlegung entspricht.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau 2 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder vergleichbares Sprachniveau nachweisen.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Erneuerbare Energien beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungszeitraums.
- (2) Sind bis zum 15. Juli weniger Bewerbungen eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen, dann können bis zwei Wochen nach Beginn der ersten Vorlesung weitere Bewerbungen angenommen werden, soweit die Anzahl der Bewerbungen nicht die Anzahl der verfügbaren Studienplätze überschreitet. Die Annahme der Bewerbungen richtet sich nach dem Posteingang der schriftlichen Bewerbung. Dabei müssen die Bewerbungsunterlagen vollständig vorliegen.
- (3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Abschlusszeugnis des vorangegangenen Hochschulstudiums
 - b) Nachweis der erforderlichen Berufspraxis
 - c) Motivationsschreiben
 - d) Lebenslauf
- (4) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der in der Tabelle aufgeführten Kriterien wird nach Maßgabe des Abs. 3 eine Rangliste gebildet. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) Innerhalb der Kriterien werden folgende Bewertungspunkte vergeben und gewichtet:

Note des Hochschulab- schlusses nach § 2 Abs. 1	Bewertung des Motivations- schreibens in Punkten nach § 2 Abs. 3	Dauer der Berufserfah- rung im Energiebereich in Jahren nach § 2 Abs. 2
3 Kategorien Gewichtung 50%	3 Kategorien Gewichtung 30%	3 Kategorien Gewichtung 20%
0,70 bis 1,50 = 3	4 Pkt. = 3	mehr als 5 = 3
1,51 bis 2,30 = 2	3 Pkt. = 2	Mehr als 3 bis 5 = 2
2,31 bis 3,30 = 1	2 Pkt. = 1	Mehr als 1 bis 3 = 1

Anhand der entsprechend prozentual gewichteten addierten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet und die vorhandenen Studienplätze werden - beginnend mit der höchsten Punktzahl abwärts - danach vergeben.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Osnabrück unberührt.

§ 5 Auswahlkommissionen

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik auf Vorschlag des Beauftragten für den Masterstudiengang Erneuerbare Energien eine Auswahlkommission
- (2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Studiendekan der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik, Studienbereich Dentaltechnologie, Verfahrenstechnik und Werkstoffwissenschaften, eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens ein Mitglied Hochschullehrer sein muss.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - b) Bewertung der Motivationsschreiben,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber
 - d) Erstellung der Rangliste nach § 4 Absatz 3 und
 - e) Dokumentation und Begründung der Entscheidungen.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden k\u00f6nnen, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erkl\u00e4ren hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erkl\u00e4rung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden k\u00f6nnen, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgef\u00fchrt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enth\u00e4lt gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erkl\u00e4ren, ob der Zulassungsantrag f\u00fcr ein Nachr\u00fcckverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erkl\u00e4rung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachr\u00fcckverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 7

Gebühren

Für den Studiengang werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Erneuerbare Energien der Hochschule Osnabrück erhoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.